

Goldaper



Kreisblatt.

— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pauslads Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 20.

Sonntag, den 24. April.

1910.

Amtlicher Teil.

In meinem Büro können sofort noch einige junge Leute, die sich Fertigkeit in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aneignen wollen, eintreten.

Goldap, den 5. April 1910.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf **Donnerstag den 23. Juni d. Js. vormittags 8 Uhr** festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedeobermeisters Schweingruber Stallröner-Strasse Nr. 29 statt.

Meldungen im Zulassung zur Prüfung sind **mindestens 4 Wochen** vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärarzt Berndt, hier selbst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

1. Ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Gumbinnen aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. die Prüfungsgebühr von 10 M.,
5. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Fußbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Rinnenmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 7. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Die Pockenkrankungen jenseits der russischen Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Mög-

lichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingewesenen dahin zu verständigen, daß auch sämtliche pockenverdächtige Erkrankungen, sowie auch Windpocken schleunigst anzumelden sind, **die Ortseingewesenen auch vor dem direkten oder indirekten Verkehr mit der pockenverdächtigen russischen Bevölkerung eindringlichst warnen.**

Der Herren Amtsvorstehern mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Pocken vom 1. Januar 1904 zur beachtung, die noch nicht im Bundesratsanweisung sind, haben sie sich unverzüglich zu

Auszug

aus der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.

1. Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechset der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst in der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle